

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
Mein Schreiben vom

Durchwahl

Datum

Einmessungspflicht baulicher Anlagen oder der Veränderung ihres Grundrisses

Bauvorhaben _____
 Fertigstellung der baulichen Anlage _____
 Wert der baulichen Anlage _____

Sehr geehrte(r) _____ ,

auf dem Flurstück *) _____ Flur _____ Gemarkung _____
 Gemeinde, _____ Lagebezeichnung)

_____ wurde eine bauliche Anlage errichtet / in ihrem Grundriss verändert*).

Gemäß § 23 Absatz 2 Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166) , geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) sind Sie als Eigentümer/in oder Inhaber /in eines grundstücksgleichen Rechts *) verpflichtet, die Katasterbehörde oder eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur des Landes Brandenburg mit den Vermessungsarbeiten zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu beauftragen, sofern nicht geeignete Unterlagen im Sinne des § 22 Abs. 1 BbgVermG vorliegen, die von einer nach § 26 BbgVermG zuständigen Stelle oder einer geeigneten anderen Vermessungsbehörde oder betrieblichen Vermessungsstelle gefertigt sind. Eine Liste der im Land Brandenburg tätigen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen oder Vermessungsingenieure ist zu Ihrer Verwendung beigefügt*).

Die Fertigstellung der baulichen Anlage / die Grundrissveränderung*) habe ich am _____ festgestellt. Da der Katasterbehörde bisher weder eine Einmessung der baulichen Anlage / der Veränderung des Grundrisses der baulichen Anlage*) noch andere geeignete Unterlagen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters vorliegen und auch ein Vermessungsauftrag nicht bekannt ist, weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Einmessung von Amts wegen auf Ihre Kosten erfolgt, wenn Sie mir die Veranlassung der notwendigen Vermessungsarbeiten nicht bis zum _____ nachgewiesen oder bis dahin geeignete Unterlagen vorgelegt haben. Über den Vermessungstermin erhalten Sie dann eine weitere Nachricht.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der Telefon-Nr.: _____ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag*)

Anlage
 Auszug aus dem BbgVermG

*) Nichtzutreffendes streichen

Zu Ihrer Information:

Auszug aus dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz

§ 22

Vorlage von Unterlagen

(1) Wer Unterlagen im Besitz hat, die für den Inhalt des Geobasisinformationssystems von Bedeutung sind, ist verpflichtet, sie dem Landesbetrieb LGB oder der Katasterbehörde auf Anforderung zur unentgeltlichen Nutzung vorzulegen. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn überwiegende private Interessen der Vorlage der Unterlagen entgegenstehen. Auslagen, die durch die Vorlage entstehen, sind zu erstatten.

§ 23

Fortführung des Liegenschaftskatasters

(2) Wird eine bauliche Anlage errichtet oder in ihrem Grundriss verändert, so haben die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Inhaberinnen oder Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Vermessungsarbeiten von der nach § 26 zuständigen Stelle durchführen zu lassen, sofern nicht geeignete Unterlagen im Sinne des § 22 Abs. 1 vorliegen, die von einer nach § 26 zuständigen Stelle oder einer geeigneten anderen Vermessungsbehörde oder betrieblichen Vermessungsstelle gefertigt sind. Ist diese Stelle auch mit der Einmessung nach der Brandenburgischen Bauordnung für die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage beauftragt, so sollen die technischen Arbeiten für die kataster- und bauordnungsrechtliche Einmessung in einem Ortstermin zusammengefasst werden. Wird die Veranlassung der notwendigen Vermessungsarbeiten zur Fortführung des Liegenschaftskatasters nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der baulichen Anlage oder nach ihrer Grundrissveränderung nachgewiesen, erfolgt die Einmessung der baulichen Anlage oder der Grundrissveränderung nach rechtzeitigem Hinweis auf die Einmessungspflicht von Amts wegen auf Kosten der jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümer oder der Inhaberinnen oder Inhaber eines grundstücksgleichen Rechtes.

§ 26

Zuständigkeit

(2) Die Katasterbehörden

1. können die Geobasisdaten der Liegenschaften erfassen, Grenzen ermitteln, Grenzen amtlich bestätigen und Grenzzeichen widmen,
2. führen die Geobasisdaten der Liegenschaften,
3. wirken an der Erfassung der Geobasisdaten des Raumbezugs und der Landschaft mit,
4. stellen Geobasisinformationen bereit; sie sind berechtigt, landesweit Geobasisinformationen der Liegenschaften in analoger Form bereitzustellen, sofern sie im automatisierten Abrufverfahren auf das Geobasisinformationssystem zugreifen.

(3) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure des Landes

1. erfassen Geobasisdaten der Liegenschaften, ermitteln Grenzen, bestätigen sie amtlich und widmen Grenzzeichen,
2. sind berechtigt, Geobasisinformationen der Liegenschaften in analoger Form bereitzustellen, sofern sie im automatisierten Abrufverfahren auf das Geobasisinformationssystem zugreifen,
3. sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Geobasisinformationen im automatisierten Abrufverfahren aus dem Geobasisinformationssystem zu entnehmen.

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Schreiben vom

Durchwahl

Datum

Mitteilung über einen Vermessungstermin**Amtsverfahren zur Einmessung einer baulichen Anlage oder der Veränderung ihres Grundrisses**

Mein Hinweis im Schreiben von

Bauvorhaben _____

Fertigstellung der baulichen Anlage _____

Wert der baulichen Anlage _____

Sehr geehrte(r) _____ ,

mit o.a. Schreiben hat die Katasterbehörde / habe ich *) Sie auf Ihre Pflichten zur Einmessung der baulichen Anlage / der Veränderung des Grundrisses der baulichen Anlage auf dem Flurstück*) _____ Flur _____ Gemarkung _____ (Gemeinde, Lagebezeichnung) hingewiesen.

Die bauliche Anlage/ die Grundrissveränderung der baulichen Anlage*) ist seit mindestens sechs Monaten fertig gestellt. Bis heute liegt mir / der Katasterbehörde*) weder das Ergebnis der Einmessung noch der Nachweis eines Vermessungsauftrags oder andere geeignete Unterlagen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters vor. Die Einmessung wird deshalb von Amts wegen auf Ihre Kosten vorgenommen. Die Katasterbehörde hat mich mit den Vermessungsarbeiten beauftragt*). Deshalb werde ich entsprechend der gesetzlichen Regelung am _____, dem _____ um/ab*) _____ Uhr die Einmessung vornehmen.

Ich weise vorsorglich dar aufhin, dass die Personen, welche die Vermessungsarbeiten durchführen, gemäß § 18 Absatz 1 BbgVermG berechtigt sind, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren. Ich bitte Sie, das Grundstück zur Erleichterung der Vermessungsarbeiten zugänglich zu halten.

Kosten, die Ihnen durch die Wahrnehmung des Vermessungstermins entstehen, können leider nicht erstattet werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der Telefon-Nr.: _____ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag*)

Anlage

Auszug aus dem BbgVermG

*) Nichtzutreffendes streichen

Zu Ihrer Information:

Auszug aus dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz

§ 18

Betreten und Befahren von Grundstücken

(1) Personen, die Arbeiten zur Erfassung von Geobasisdaten durchführen, sind berechtigt, bei der Durchführung dieser Arbeiten Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren. Sie können Personen, die an der Grenzfeststellung, dem Grenzzeugnis oder der Abmarkung ein rechtliches Interesse haben, hinzuziehen. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers betreten werden. Für das Betreten des nicht bebauten, eingefriedeten Wohnbereichs ist die Einwilligung nicht erforderlich; insoweit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.

§ 25

Entschädigung

(1) Entsteht durch das Betreten oder Befahren eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage oder durch andere Maßnahmen ein Schaden, so ist dafür angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Geringfügige Nachteile bleiben außer Betracht. Entschädigungspflichtig ist, wer die Maßnahmen veranlasst hat. Mehrere Entschädigungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Anspruch auf Entschädigung verjährt nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, in dem die geschädigte Person von dem Schaden und von der entschädigungspflichtigen Person Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Entstehen des Schadens. Die §§ 203 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.